

Botschaft des Regierungsrates
an den Grossen Rat

B 92

**zum Entwurf eines Gesetzes
über die Aufhebung
der Personalkorporations-
gemeinde Meggen**

Übersicht

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung der Personalkorporationsgemeinde Meggen. Er stützt sich dabei auf das Gesuch der Personalkorporationsgemeinde Meggen. Sowohl die Bildung neuer als auch die Auflösung oder die Vereinigung bestehender Korporationsgemeinden stehen der Gesetzgebung, also dem Grossen Rat, zu. Das Vermögen der Personalkorporationsgemeinde Meggen wird der Einwohnergemeinde Meggen übertragen.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Gesetzes über die Aufhebung der Personalkorporationsgemeinde Meggen.

I. Vorbemerkung

Personalkorporationen sind Korporationen, bei denen die Mitgliedschaft auf bestimmten persönlichen Eigenschaften beruht. Meistens wird für die Mitgliedschaft das Ortsbürgerrecht derjenigen Einwohnergemeinde verlangt, die gebietsmässig mit der Korporationsgemeinde zusammenfällt.

II. Personalkorporation Meggen

Die Personalkorporationsgemeinde Meggen wurde am 20. September 1805 errichtet, nachdem die zuständigen Instanzen im Kanton das Allmendteilungsreglement der Nutzniessergeschlechter Sigrist, Scherer, Stalder und Zingg genehmigt hatten. Nach der Allmendteilung im Jahr 1806 bestanden in Meggen zwei Korporationen, nämlich diejenige «bei der Kapelle» (Vordermeggen) und diejenige «bei der Kirche» (Hintermeggen). Anlässlich der Allmendteilung wurden Land und Wälder mit Ausnahme des Armengutes den Korporationsbürgern Sigrist, Scherer, Stalder und Zingg zugeteilt. Im Jahr 1930 schlossen sich die beiden Korporationen zur heutigen Personalkorporationsgemeinde Meggen zusammen.

Zurzeit zählt die Korporation 128 stimmberechtigte Korporationsbürgerinnen und -bürger. Zu den Aufgaben der Korporation gehört die Verwaltung des Korporationsgutes, die Pflege und Bewirtschaftung ihrer Wälder und Riede sowie das Leisten von angemessenen Beiträgen aus dem Reinertrag ihres Vermögens für öffentliche, gemeinnützige und kulturelle Zwecke (§ 2 des Reglementes). Das Vermögen besteht aus drei Waldgrundstücken von insgesamt 3,3 Hektaren. Mit den Einnahmen aus der Waldbewirtschaftung konnten in den vergangenen Jahren je nach Holzmarktsituation und Umfang der Nutzung lediglich die Verwaltungsausgaben knapp gedeckt werden. Die Bilanz per 31. Dezember 2003 weist Aktiven von 123 769 Franken aus. Das Eigenkapital beläuft sich auf 123 659 Franken. Der Buchwert der Waldgrundstücke beträgt 121 500 Franken, der Katasterwert allerdings lediglich 19 500 Franken. Aus der Erfolgsrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2003 geht bei einem Aufwand von 4120 Franken und einem Ertrag von 4110 Franken ein geringfügiger Verlust hervor. Die Korporationsgemeinde Meggen führt aus, dass es aufgrund der fehlenden

Mittel nicht möglich sei, einen Bürgernutzen auszuzahlen oder Beiträge für öffentliche, gemeinnützige und kulturelle Zwecke zu leisten. Da die Korporation nur noch über wenig Korporationsgut verfüge, die Vermögenswerte sinken würden, die Liquidität abnehme und keine Aussicht auf besseren Ertrag im Wald bestehe, seien die im Reglement vorgesehenen Aufgaben der Korporation nicht mehr erfüllbar. Zudem sei das Interesse der Korporationsbürgerinnen und -bürger in den letzten Jahren ständig zurückgegangen. Eine Meinungsumfrage bei den Bürgerinnen und Bürgern im Jahr 2001 habe ergeben, dass diese eine Auflösung der Korporation grossmehrheitlich begrüssen würden.

In den vergangenen Jahren hat der Korporationsrat verschiedene Möglichkeiten einer Zukunft der Korporation geprüft. Diese wurden an den Bürgerversammlungen der Jahre 2002 und 2003 ausgiebig diskutiert. Am 10. April 2003 erteilten die Bürgerinnen und Bürger dem Korporationsrat die Kompetenz, die für die Auflösung der Korporation notwendigen Abklärungen zu treffen und die entsprechenden Entscheide vorzubereiten. In der Folge ersuchte der Korporationsrat den Gemeinderat, die Vereinigung mit der Einwohnergemeinde Meggen zu prüfen. Der Gemeinderat zeigte sich mit Beschluss vom 7. April 2004 bereit, auf das Gesuch der Korporationsgemeinde Meggen einzutreten und die Waldparzellen zu übernehmen. Zudem stimmte er den Anliegen des Korporationsrates betreffend nachhaltige Bewirtschaftung, Pflege und Nutzung der zu überführenden Waldparzellen und betreffend Pflege der Korporationsgeschlechter durch historische Forschung im Rahmen der gesetzlichen, politischen und finanziellen Möglichkeiten zu.

Am 29. April 2004 beschloss die Korporationsgemeindeversammlung mit 17 Ja-Stimmen bei 3 Enthaltungen, die Korporation aufzuheben und die Vermögenswerte auf die Einwohnergemeinde Meggen zu übertragen. Gleichzeitig wurde der Korporationsrat von fünf auf drei Mitglieder verkleinert. Zudem wurden der Korporationsrat und die Rechnungskommission für die Amtszeit 2004–2008 bis zur definitiven Auflösung gewählt. Der Gemeinderat von Meggen nahm an seiner Sitzung vom 25. August 2004 Kenntnis vom Beschluss über die Auflösung und stimmte dem Gesuch um Übertragung des Korporationsvermögens unter Vorbehalt des Beschlusses des Grossen Rates zu. Der Korporationsrat von Meggen hat zuhanden Ihres Rates bei uns am 13. Oktober 2004 das Gesuch um Auflösung der Korporation gestellt und beantragt, die Aufhebung der Korporationsgemeinde und die Übertragung der Vermögenswerte auf die Einwohnergemeinde zu genehmigen.

Der Regierungsstatthalter des Amtes Luzern hielt in seinem Mitbericht vom 1. Dezember 2004 an das Justiz- und Sicherheitsdepartement fest, dass die Auflösung der Korporationsgemeinde Meggen schon seit längerem ein Thema sei. Der Wunsch um Auflösung sei gerechtfertigt. Mit der angestrebten Lösung, nämlich der Übertragung der Vermögenswerte auf die Einwohnergemeinde Meggen, sei das öffentliche Interesse in jeder Beziehung gewahrt.

Aus den Akten ergibt sich, dass die Korporation in den vergangenen Jahren aufgrund fehlender Mittel nicht mehr in der Lage war, Beiträge für öffentliche, gemeinnützige und kulturelle Zwecke im Sinn von § 41 Absatz 2 des Gesetzes über die Korporationsgemeinden (SRL Nr. 177) und von § 2 des Korporationsreglementes zu leisten. Auch für die Zukunft kann davon ausgegangen werden, dass die Korporation

Meggen ihre Aufgaben gemäss Korporationsreglement höchstens teilweise würde wahrnehmen können und sich daher in dieser Hinsicht keine Änderung ergeben würde. Zudem fehlt der Korporation der körperschaftliche Wille zur Weiterexistenz, da die Korporationsbürgerinnen und -bürger an ihrer Versammlung vom 29. April 2004 die Auflösung der Korporation beschlossen haben. Damit hat die Personalkorporationsgemeinde Meggen ihre Daseinsberechtigung verloren. Die Aufhebung der Personalkorporationsgemeinde Meggen und die Übertragung ihres Vermögens auf die Einwohnergemeinde Meggen liegt im öffentlichen Interesse und ist verhältnismässig. Daher ist der Antrag der Korporation Meggen, die Korporation sei aufzuheben und ihre Vermögenswerte seien auf die Einwohnergemeinde Meggen zu überführen, gutzuheissen. Zudem hat einerseits der Korporationsrat auf den Zeitpunkt der Übertragung der Vermögenswerte eine Schluss- oder Liquidationsbilanz zu erstellen. Andererseits hat die Einwohnergemeinde Meggen den Buchungsnachweis über die Integration der übernommenen Vermögenswerte in ihre Bestandesrechnung zu erbringen.

III. Gesetzgebungsverfahren

Nach § 94^{bis} der Staatsverfassung des Kantons Luzern stehen die Bildung neuer sowie die Auflösung bestehender Einwohner-, Bürger- und Korporationsgemeinden der Gesetzgebung zu. Über die Aufhebung der Personalkorporationsgemeinde Meggen hat deshalb Ihr Rat in der Form eines Gesetzes zu befinden.

IV. Inkrafttreten

Das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes bestimmt Ihr Rat.

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf des Gesetzes zuzustimmen.

Luzern, 19. April 2005

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Max Pfister
Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 182

**Gesetz
über die Aufhebung der Personalkorporations-
gemeinde Meggen**

vom

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,
gestützt auf § 94^{bis} der Staatsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 19. April 2005,
beschliesst:*

§ 1

Die Personalkorporationsgemeinde Meggen wird aufgehoben.

§ 2

Das Vermögen wird der Einwohnergemeinde Meggen übertragen.

§ 3

Das Gesetz tritt am in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber: